

**GEMEINDE WANGEN
LANDKREIS GÖPPINGEN**

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss:	Inkrafttreten am:	Geänderte Paragraphen:
14.12.1965	01.01.1966	Neufassung
08.06.1973	01.07.1973	§ 4, Streichung Position 16
21.05.1987	27.05.1987	Neufassung
11.07.1995	25.07.1995	Neufassung
24.05.2007	31.05.2007	§ 4, Anpassung Gebührenverzeichnis
28.05.2020	10.06.2020	Neufassung

**GEMEINDE WANGEN
LANDKREIS GÖPPINGEN**

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wangen am 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Wangen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2
Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

- a) Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsofferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
- b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
- c) dem Arbeitsfrieden dienen,
- d) sich aus dem Dienstverhältnis des Beamten, Angestellten, Arbeiters und Versorgungsempfängers des öffentlichen Dienstes ergeben,
- e) Gnadensachen betreffen,
- f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- g) in Verfahren vorgenommen werden, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabeordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
- h) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die Bundesrepublik Deutschland,
- c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes verwaltet werden,
- d) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

- a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist, d.h. wer die öffentliche Leistung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat, oder der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 5.000,00 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,-- €.

§ 5

Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation
- b) Reisekosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 10.06.2020 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 24.05.2007 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wangen, den 28.05.2020

Troy Dutta
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wangen

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1	<p>Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)</p> <p>wegen Unzuständigkeit</p>	<p>5,00€</p> <p>Gebührenfrei</p>
2	<p>Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)</p>	<p>Einfache SV: Mindestgebühr von 10 € Umfangreichere SV: Abrechnung im viertel-Stunden- Takt (Kosten je 1/4 h = 17 €)</p>
3	<p>Anträge</p> <p>Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist</p>	<p>Einfache SV: Mindestgebühr von 10 € Umfangreichere SV: Abrechnung im viertel-Stunden- Takt (Kosten je 1/4 h = 17 €)</p>
4	<p>Auskünfte</p> <p>insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche</p> <p>mündliche Auskünfte sind</p>	<p>Einfache Auskünfte: Mindestgebühr von 7,50 € Umfangreichere Auskünfte: Abrechnung im viertel-Stunden- Takt (Kosten je 1/4 h = 17 €)</p> <p>Gebührenfrei</p>
5	<p>Bauordnungsrecht</p>	
5.1	Bestätigung des Eingangs der vollständigen Bauunterlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 BO) und bei Mitteilungen nach § 53 Abs. 4 LBO	0,5 % der Bau- bzw. der Abbruchkosten, mind. 25,00 €
5.2	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	20,00 € je Benachrichtigung
6	<p>Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen</p>	<p>Einfache Befreiungen: Mindestgebühr von 17,50 € Umfangreichere Befreiungen: Abrechnung im viertel-Stunden- Takt (Kosten je 1/4 h = 17 €)</p>
7	<p>Beglaubigungen, Bestätigungen</p>	
7.1	<p>Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln.</p> <p>Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.</p>	5,00 € je Beglaubigung

7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 € je Beglaubigung
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren hinzu.	3,00 € je Bestätigung
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 € je Dokument
8.2	gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	Gebührenfrei
8.3	Ausstellung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 BauGB	Einfache SV: 25,00 € Umfangreichere SV: Abrechnung im viertel-Stunden-Takt (Kosten je 1/4 h = 18,30 €)
9	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	Einfache SV: Mindestgebühr von 17,50 € Umfangreichere SV: Abrechnung im viertel-Stunden-Takt (Kosten je 1/4 h = 17 €)
10	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	Abrechnung im viertel-Stunden-Takt (Kosten je 1/4 h = 18,30 €); Mindestgebühr von 20,00 €
11	Bestattungsrecht	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	22,50 €
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	17,50 €
11.3	Erlaubnis zur Feuerbestattung	17,50 €
12	Feiertagsrecht	
12.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2 , 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag	22,50 €

12.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag	22,50 €
13	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer a) Bei Sachen bis zu Wert 500,00 € b) Bei Sachen über Wert 500,00 € c) Bei Tieren bis zu Wert 500,00 €	2 %, mind. 2,50 € 3 % 20,00 € zzgl. Unterbringungs- und Verpflegungskosten
15	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
15.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	25,00 € je Auskunft
15.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	20,00 € je Auskunft
16	Kirchenaustritte	
16.1	Erwachsene, Kinder, Schüler, Studenten, Rentner	25,00 €
17	Meldewesen	
17.1	<u>Auskünfte aus dem Melderegister:</u> einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	10,00 €
17.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 €
17.3	Gruppenauskunft (§§ 32 Abs. 3, 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	50,00 €
17.4	<u>Datenübermittlung:</u> Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	5,50 €
17.5	<u>Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde:</u> Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	6,00 €
17.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	Abrechnung im viertel-Stunden-Takt (Kosten je 1/4 h = 15,45 €); Mindestgebühr von 15,00 €
17.7	<u>Lohnsteuer:</u> Ausstellen / Ändern von Lohnsteuerkarten	Gebührenfrei
17.8	Ersatzlohnsteuerkarte	6,00 €
17.9	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	Gebührenfrei
17.10	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	Gebührenfrei
17.11	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	Gebührenfrei

17.12	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	5,00 €
18	Gewerberecht Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 GewO)	
18.1	a) Gebühr für eine Anmeldung	30,00 €
18.2	b) Gebühr für eine Abmeldung	20,00 €
18.3	c) Gebühr für eine Ummeldung	22,50 €
18.4	d) Auskunft	12,50 €
19	Fischereiwesen:	
19.1	Fischereischein Neuausstellung	22,50 €
19.2	Fischereischein Verlängerung	15,00 €
19.3	Jugendfischereischein	10,00 €
20	Standesamt	
20.1	Eintragung Austritt ins Heiratsregister	20,00 €
20.2	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00 €
20.3	Trauungen	
	Trauungen im Trauzimmer des Rathaus (bis 6 Personen)	Gebührenfrei
	Trauungen im Trauzimmer der Seniorenwohnanlage (bis 30 Personen)	50,00 €
	Trauungen im Trauzimmer des Stuckschlössle Oberwälden (bis 50 Personen)	100,00 €
21	Verwaltungsgebühr für straßenrechtliche Sondernutzungen	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	22,50 €
22	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellungen, Dienstaufsichtsbeschwerden)	
22.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	Abrechnung im viertel-Stunden-Takt (Kosten je 1/4 h = 17,00 €); Mindestgebühr von 15,00 €
22.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	Abrechnung im viertel-Stunden-Takt (Kosten je 1/4 h = 17,00 €); Mindestgebühr von 15,00 €

23	Schreibgebühren	
23.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
23.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	12,50 € je Seite
23.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	35,00 € je Seite
23.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	18,30 €
23.2	für Ablichtungen (Fotokopien) werden erhoben	
23.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite Farbzuschlag je Seite	1,00 € 0,50 € 0,50 €
23.2.2	bei einem größeren Format bis A3 für die erste Seite für jede weitere Seite Farbzuschlag je Seite	2,00 € 1,50 € 1,00 €
23.3	Großkopien ab A3 und Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	4,00 € bis 50,00 €